

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Frixheim-Anstel Nr. 1 "Neusser Weg"

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.01.1981 nach § 13 in Verbindung mit § 2 (Ziff. 1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) in Verbindung mit § 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Frixheim-Anstel Nr. 1 "Neusser Weg" als Satzung beschlossen.

Durch diese Änderung wird auf dem Grundstück Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 7, Flurstücke 91 und 98 die fehlende Festsetzung der überbaubaren Fläche entsprechend der vorhandenen und der Nachbarbebauung vorgenommen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Der geänderte Bebauungsplan liegt im Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen im Rathaus Rommerskirchen-Eckum, Bahnstraße 51, II. Obergeschoß, Zi.-Nr. 25-26 während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44c BBauG kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich beim dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 (Absatz 6) der GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- bzw. Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4049 Rommerskirchen 1, den 26. November 1985

Der Bürgermeister:


(Faller)